

A U G L Ý S I N G

um viðskipta- og greiðslusamning við Ungverjaland.

Hinn 5. febrúar 1963 var undirritaður í Budapest nýr viðskipta- og greiðslusamningur milli Íslands og Ungverjalands.

Samningurinn er birtur sem fylgiskjal með auglýsingu þessari.

Utanríkisráðuneytið, 12. marz 1963.

Guðm. Í. Guðmundsson.

Agnar Kl. Jónsson.

Fylgiskjal.

ABKOMMEN

über den Warenverkehr zwischen der Republik Island und der Ungarischen Volksrepublik.

In der Absicht den Warenverkehr zwischen der Republik Island und der Ungarischen Volksrepublik zu regeln und zu erweitern, haben die Bevollmächtigten der Regierungen der beiden Länder im Verlauf der in Budapest vom 24. Januar bis 5. Februar 1963 abgehaltenen Verhandlungen folgendes Abkommen getroffen:

Artikel 1

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Vertragschliessenden Parteien einander auf jedem Gebiet des Handels die bedingungslose und unbeschränkte Meistbegünstigung gewähren, wie diese in dem Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 14. März 1887 festgelegt ist.

Artikel 2

Die zuständigen Stellen der beiden Länder werden die erforderlichen Aus- und Einfuhrbewilligungen bezüglich der in den beiliegenden Kontingentlisten „A“ /:isländischer Export:/ und „B“ /:ungarischer Export:/ angeführten Waren bis zur Höhe der in den selben Listen vorgesehenen Mengen bzw. Werte erteilen.

Artikel 3

Auf Grund der diesem Abkommen beigeschlossenen Listen „A“ und „B“ werden die Vertragschliessenden Parteien im Rahmen ihrer eigenen Rechtsnormen den möglichst breitesten Warenverkehr der beiden Länder befördern und erleichtern. Dies bezieht sich auch auf die in den Listen nicht angeführten Waren.

Überdies werden alle Vorschläge, die sich auf die Ein- und Ausfuhr der in den kontingentlisten nicht angeführten und sich auf die Waren beziehen, die die kontingentierten Warenmengen und Warenwerte übertreffen, von den zuständigen Behörden der Vertragschliessenden Parteien wohlwollend geprüft.

Artikel 4

Die in den Listen „A“ und „B“ erwähnten Mengen bzw. Wertkontingente verstehen sich für die Gültigkeitsdauer dieses Abkommens.

Artikel 5

Die Vertragschliessenden Parteien befördern die Teilnahme der anderen Partei an den auf ihren Gebieten organisierten Ausstellungen, die Organisierung von ein-

zelnen Warenvorführungen, die gegenseitige Vorführung der eigenen Produkte und regen den Besuch von Handels- und industriellen Experten an um die Bedürfnisse und Liefermöglichkeiten gegenseitig kennenzulernen.

Artikel 6

Im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragschliessenden Parteien werden die, aus den auf Grund dieses Abkommens abgeschlossenen Vorträgen und getätigten Geschäften stammenden Zahlungen — laut der Bestimmungen des am 5. Februar 1963 unterzeichneten Zahlungsabkommens, dessen Gültigkeitsdauer mit der dieses Abkommens übereinstimmt, — im Rahmen des Clearingkontos ausgeglichen. Das Zahlungsabkommen bildet einen integrierenden Teil dieses Abkommens.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt nach Unterzeichnung mit rückwirkender Wirksamkeit vom 1. Januar 1963 in Kraft mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr.

Artikel 8

Die Vertragschliessenden Parteien bilden aus ihren Vertretern eine Gemischte Kommission deren Aufgabe die Kontrolle der Durchführung des vorliegenden Abkommens, die Beförderung der Ungeörtheit der Handelsbeziehungen und die eventuelle Modifikation und Ergänzung der beigelegten Warenlisten sein wird. Die Gemischte Kommission wird auf Wunsch einer der Vertragschliessenden Parteien, abwechselnd in Reykjavik oder in Budapest, laut gegenseitiger Vereinbarung, zusammenentreten.

Artikel 9

Das vorliegende Abkommen bleibt für ein Jahr, vom 1. Januar bis 31. Dezember 1963, in Kraft. Wenn sich die Vertragschliessenden Parteien vor dem Ablauf dieses Abkommens in einer Neuregelung des gegenseitigen Warenverkehrs nicht einigen, so verlängert es sich automatisch nach Ablauf für ein weiteres Jahr, vorausgesetzt, dass es nicht von einem der Vertragschliessenden Parteien 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf gekündigt wird.

Geschehen zu Budapest, am 5. Februar 1963, in zwei Originalexemplaren, in deutscher Sprache.

Für die Regierung der
Republik Island

O. Guðjónsson

Für die Regierung der
Ungarischen Volksrepublik

Mádai István

Liste „A“ isländischer Export.

Nr.	Warenbezeichnung	Menge	Wert: in cl.£
1/	Schafwolle	40 t	
2/	Rohe Schaffelle, andere Felle und Häute		20.000
3/	Schafdärme		14.000 m.E.
4/	Fischmehl	500 t	
5/	Fischöle, Wahlöle, /einschl. Spermöl/ und Medizinal-Lebertran		5.000
6/	Tiefgefrorene Fischfilets		30.000
7/	Gesalzene und gefrorene Heringe		p.m.
8/	Verschiedene Fischkonserven und Kaviar		5.000
9/	Diverse		10.000
	darunter Pferdeschweifhaare		

Liste „B“
ungarischer Export.

Nr.	Warenbezeichnung	Menge	Wert: in cl.£
1/	Werkzeuge und Kleineisenwaren, einschl. Schlosser, Hängeschlösser, Beschläge, Nägel, Drahtgewebe und gusseiserne emailierte Badewannen		
2/	Elektrotechnische Waren, darunter Radioapparate und Bestandteile, auch Radioröhren, Glühlampen, Leuchtstoffröhren, weiters Einrichtungen für das Fernmeldewesen		1.500
3/	Elektrisches Installationsmaterial, Stahlaluminiumkabel		1.500
4/	Walzmaterial /Stab- und Formeisen, Mittel- und Grobbleche/ und verschiedene Stahlrohre		4.000
5/	Verschiedene Maschinen /auch elektrische/, Apparate, Geräte und Instrumente, Holzbearbeitungsmaschinen, ferner Traktoren, Dumpers, Motoren usw.	1.000 t	
6/	Haushaltsmittel und Kleingeräte für den Haushalt, Küchenwaagen, Emailgeschirr und Geschirr aus Aluminium, wie Kannen, ferner Isolierflaschen und Einlagen, sowie verschiedene elektrische Haushaltsgesetze usw.		4.000
7/	Chemikalien, darunter Farben für die Schiffbau-industrie, verschiedene Gummiwaren auch Gummischuhe und -stiefel, ferner pharmazeutisches Material und Erzeugnisse		3.000
8/	Bitumen		3.000
9/	Textilmeterwaren		p.m.
10/	Konfektionierte Textilwaren, darunter Unterwäsche, Strick- und Wirkwaren		45.000
11/	Verschiedene Produkte der Lederindustrie, darunter Schuhe, Handschuhe und Lederganteriewaren ..		20.000
12/	Sportartikel, darunter Luftgewehre und Spielwaren ..		4.000
13/	Pflanzenöle		2.000
14/	Verschiedene Lebensmittel, Obst- und Gemüsekonserven, Trockengemüse, Tomatenpüree und andere Zubereitungen von Tomaten, Paprika gemahlen, Erbsen, Zwiebel und Knoblauch		2.000
15/	Wein und Spirituosen /auch Weingeist/		3.000
16/	Aepfel		2.000
17/	Zucker		p.m.
17/	Diverse		15.000
	darunter Kurzwaren, Nähmaschinen, Fahrräder und Bestandteile, Teppiche, Korb- und Flechtwaren, Bürsten und Pinsel, Seife und kosmetische Artikel, Büroausstattungsartikel, Waren aus Porzellan und Keramik, Steingut, Hohlglaswaren, Bücher und Zeitschriften usw.		12.000

ABKOMMEN

über den Zahlungsverkehr zwischen der Republik Island und der Ungarischen Volksrepublik.

Die Regierung der Republik Island einerseits und die Regierung der Ungarischen Volksrepublik andererseits haben zwecks Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen den beiden Ländern folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Regelung des Gegenwertes der von der Republik Island nach die Ungarische Volksrepublik eingeführten Waren, sowie die Regelung des Gegenwertes der von der Ungarischen Volksrepublik nach die Republik Island eingeführten Waren, ferner sonstige Zahlungen zwischen den beiden Ländern, erfolgen in Pfund Sterling /£/ Gemäss den Vorschriften der in der Republik Island, bzw. in der Ungarischen Volksrepublik bestehenden Devisenbestimmungen. Die beiderseitigen Zahlungen erfolgen über das bei der Sedlabanki Islands auf den Namen der Ungarischen Nationalbank zu eröffnende zins- und spesenfreie Clearingkonto.

Artikel 2

Die im Artikel 1 vorgesehenen sonstigen Zahlungen, welche ausser den Zahlungen für Warenlieferungen über das Clearingkonto getätigten werden können, sind die folgenden:

- a/ Zahlungen zum Begleich von Nebenkosten in Zusammenhang mit dem gegenseitigen Warenverkehr;
- b/ Zahlungen für See-, Fluss- und Luftfrachten, soweit der Transport durch Schiffe oder Flugzeuge eines der beiden Länder erfolgt;
- c/ Zahlungen für Dienstleistungen, Reisespesen und Aufenthaltskosten;
- d/ andere Zahlungen, sofern bezüglich derselben Einverständnis zwischen der Sedlabanki Islands und der Ungarischen Nationalbank besteht.

Artikel 3

Die vereinbarten Zahlungen zwischen den beiden Ländern lauten auf Pfund Sterling /£/, und Fakturen müssen in der selben Währung ausgestellt sein.

Falls eine Verpflichtung auf andere Währung lautet, findet die Umrechnung auf Grund der Goldparität in Reykjavik bzw. Budapest am Tage der Zahlung statt.

Artikel 4

Zur Erleichterung der Zahlungen zwischen den Ländern gewähren sich die beiden Banken einen gegenseitigen Swing-Kredit des Clearingkontos in der Höhe von £ 25.000-0-0.

Artikel 5

Im Falle einer Überschreitung der vorgesehenen technischen Kreditgrenze laut Artikel 4 durch die Sedlabanki Islands oder Ungarische Nationalbank hat die Schuldnerbank den Überschuss innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen abzudecken. Ein nach Ablauf dieser Frist noch vorhandener Saldenüberschuss ist unverzüglich seitens der Schuldnerbank entweder in konvertiblem £ oder anderen konvertiblen Devisen nach Wahl der Gläubigerbank abzudecken.

Artikel 6

Ein bei Auskrafttreten dieses Abkommens allfällig vorhandener Restsaldo des Clearingkontos wird durch Warenlieferungen innerhalb der darauffolgenden 6

Monaten abgedeckt. Sollte jedoch diese Forderung durch Warenlieferungen innerhalb von 6 Monaten ab Ausserkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens nicht abgetragen worden sein, ist der noch verbleibende Saldo binnen einer weiteren Frist von einem Monat durch Zahlung in konvertiblem £ oder anderen konvertiblen Devisen, nach Wahl der Gläubigerbank abzudecken.

Artikel 7

Die beiden Banken werden sich hinsichtlich der Durchführung der gegenseitigen Zahlungen erforderlichen technischen Massnahmen ins Einvernehmen setzen. So insbesondere werden zwischen ihnen die Modalitäten der Erteilung von Gutschriftenanzeigen und Zahlungsaufträgen, sowie der Erstellung von Dokumentar-Akkreditiven geregelt. Es ist grundsätzlich vereinbart worden, dass im Zusammenhange mit gegenseitig zu erstellenden Dokumentar-Akkreditiven Buchungen auf dem Clearingkonto erst nach erfolgten Auszahlungen vorzunehmen sind.

Artikel 8

Bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens wird das Clearingkonto laut Artikel 1 eröffnet. Das Clearingkonto des bisherigen Abkommens vom 6. März 1953 erlischt, sobald die Zahlungen, die bis Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens zustandegekommen sind, verbucht worden sind. Der endgültige Saldo wird auf das neue Clearingkonto übertragen, wobei die Umrechnung desselben auf Grund der Goldparität der isländischen Krone geschieht. Auf Wunsch einer der beiden Vertragschliessenden Parteien können Zahlungen, die noch aus der früheren Vertragszeit stammen, auch auf dem neuen Clearingkonto verbucht werden, was dann ebenfalls auf der Basis der Goldparität der isländischen Krone geschieht. Die Gesamthöhe der Swing-Kredite beider Konten, solange diese nebeneinander laufen, ist die unter Artikel 4 angeführte.

Im übrigen wird die weitere Durchführung dieser Bestimmung der Vereinbarung der beiden Banken überlassen.

Artikel 9

Das gegenwärtige Abkommen bildet einen integrierenden Bestandteil des am heutigen Tage unterzeichneten Abkommens über den Warenverkehr zwischen der Republik Island und der Ungarischen Volksrepublik und tritt gleichzeitig mit dem erwähnten Abkommen in Kraft und hat die selbe Gültigkeitsdauer.

Geschehen zu Budapest, am 5. Februar 1963, in zwei Originalexemplaren, in deutscher Sprache.

Für die Regierung der
Republik Island

O. Guðjónsson

Für die Regierung der
Ungarischen Volksrepublik

Mádai István